

Fotodokumentation des Narbenbildes durch ein vom Sachverständigen im Wege einer Partei beauftragtes Fotostudio ist unzulässig (§ 31 Abs 1 GebAG) – pauschale Gebührenverzechnung verstößt gegen § 38 Abs 1 GebAG – Geltendmachung dieses Fehlers auch ohne vorherige Einwendung (§ 39 Abs 1 GebAG) mit Rekurs

1. Eine Hilfskraft im Sinne des § 30 GebAG ist eine Person, die auf demselben Fachgebiet wie der Sachverständige tätig ist, seinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihm entsprechend ihrer Fähigkeit zuarbeitet. Für das Anfertigen einer Fotodokumentation, die in der Regel zweckmäßig und heute allgemein üblich ist, hat der Sachverständige Anspruch auf Ersatz der Materialkosten nach § 31 Abs 1 Z 1 GebAG.
2. Um dem gerichtlichen Auftrag nachzukommen, das Verletzungsbild der Klägerin und ihrer Narben zu dokumentieren, wäre der Sachverständige verpflichtet gewesen, die entsprechenden Lichtbilder selbst anzufertigen. Es stand nicht in seiner Disposition, den gerichtlichen Auftrag an die Klägerin weiterzugeben und es ihr freizustellen, in welchem Umfang und in welcher Qualität diese Lichtbilder angefertigt werden.
3. Zur Dokumentation des Narbenbildes der Klägerin ist die Beiziehung eines professionellen Fotografen nicht erforderlich. Die Kosten von über € 500,- stehen in keinem Verhältnis. Die Dokumentation hätte sich mit einer einfachen Handkamera erstellen lassen.
4. Das Unterbleiben von Einwendungen im Sinne des § 39 Abs 1 GebAG hat eine qualifizierte Bedeutung. Das Gericht hat in diesem Fall den Gebührenantrag lediglich auf seine Schlüssigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Akteninhalt und auf zwingende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen.
5. Die Honorarnote eines Sachverständigen mit einem Pauschalpreis von € 800,- für Untersuchung und Begutachtung ohne Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile (etwa nach Zeitversäumnis und Mühewaltung) entspricht nicht § 38 Abs 1 GebAG (Aufgliederung in einzelne Gebührenbestandteile). Der Revisor darf diesen Umstand in seinem Rechtsmittel geltend machen, auch wenn er zu dieser Position der Honorarnote keine Äußerung abgegeben hat. Ein höherer Betrag als der Pauschalbetrag von € 800,- kann allerdings vom Sachverständigen infolge Ablaufs der Frist des § 38 Abs 1 GebAG nicht angesprochen werden.

OLG Innsbruck vom 31. März 2010, 2 R 196/09d

Das Erstgericht erteilte dem Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. N. N. am 26. 3. 2009 den Auftrag zur Erstellung eines medizinischen Gutachtens zu den erlittenen Verletzungen der Klägerin, den Schmerzperioden, den Spät- und Dauerfolgen sowie den zurückgebliebenen Narben, die auch grafisch dokumentiert werden mögen. Der Sachverständige erstattete am 29. 5. 2009 ein schriftliches unfallchirurgisches Fachgutachten, in dem er ua angab, dass Fotos frisch erstellt und dem Akt beigegeben seien und das Narbenbild fotografisch, dem Jetztzustand entsprechend, beigelegt sei. Er legte eine Honorarnote folgenden Inhalts:

Untersuchung und Begutachtung	€ 800,-
Unterlagen, Korrespondenz, Sachaufwand	€ 50,-
Schreibgebühren	€ 76,50
Zwischensumme	€ 926,50
zzgl 20 % Mehrwertsteuer	€ 185,30
HONORAR	€ 1.111,80
dazu Rechnung Dr. L.	€ 107,47
dazu Rechnung Familie K. mit Fotos	€ 560,99
zu überweisender Gesamtbetrag	€ 1.780,26

Der Honorarnote war ein handschriftliches Schreiben von Seiten der Klägerin beigelegt, mit dem im Fotostudio von M. Z. angefertigte Lichtbilder an den Sachverständigen übermittelt wurden und in dem der Betrag von € 560,99 wie folgt aufgeschlüsselt war:

Rechnung M. Z.	€ 526,40
Fahrt zur Fotografie, 13 km x 4 x € 0,3	€ 15,60
Porto	€ 17,-
Karton	€ 1,99
insgesamt	€ 560,99

Die Beklagten sprachen sich in ihrer Äußerung zur Gebührennote gegen die Höhe der Kosten für die Fotos von € 560,99 aus. Der Revisor schloss sich diesen Einwendungen an (Vermerk auf der Honorarnote).

Der Sachverständige Univ.-Prof. Dr. N. N. nahm zu diesen Einwendungen dahingehend Stellung, dass er der Klägerin mit Schreiben vom 17. 4. 2009 detaillierte Fotos aufgetragen habe. Er habe den von der Klägerin mitgeteilten Betrag von € 560,99 bereits an sie überwiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung bestimmte das Erstgericht die Kosten des Sachverständigen antragsgemäß mit € 1.780,30, verwies zur Aufschlüsselung der Gebühr auf die beigelegte Honorarnote und führte in der Begründung an, dass die Anfertigung von Fotos im Hinblick auf die geltend gemachte Verunstaltungsentschädigung Teil des gerichtlichen Gutachtensauftrages gewesen sei. Deren Kosten seien durch die Rechnung des Ateliers Z. bescheinigt. Die vom Sachverständigen begehrten Beträge seien durch die zitierten Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes gedeckt.

Diese Entscheidung erwuchs hinsichtlich eines Betrages von € 259,27 unbekämpft in Rechtskraft.

Die Beklagten bekämpften mit ihrem fristgerechten Rekurs diese Entscheidung insofern, als darin die Kosten für die Lichtbilder von € 560,99 als Gebühren des Sachverständigen bestimmt worden seien. Sie stellen einen Abänderungsantrag auf Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen mit € 1.219,27 sowie hilfsweise einen Aufhebungsantrag.

Der Revisor beim Landesgericht Innsbruck bekämpft in seinem fristgerechten Rekurs sowohl die Bestimmung der Kosten für die Lichtbilder von € 560,99 als auch den Anspruch der Gebühren für Untersuchung und Begutachtung in Höhe von pauschal € 800,-. Er stellt einen erschließbaren Abänderungsantrag, ohne darin zum Ausdruck zu bringen, in welchem ziffernmäßigen Umfang die Gebühren für Untersuchung und Begutachtung bekämpft werden.

Der Sachverständige erstattete zum Rekurs des Revisors eine rechtzeitige Rekursbeantwortung.

Beiden Rekursen kommt Berechtigung zu.

Sowohl der Revisor als auch die Beklagten machen in ihren Rechtsmitteln geltend, die vom Sachverständigen angesprochenen Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern seien bei Weitem überhöht. Der Sachverständige sei dem gerichtlichen Auftrag, das Verletzungsbild der Klägerin und deren Narben zu dokumentieren, nicht nachgekommen, da er die bildliche Dokumentation nicht selbst vorgenommen habe. Dies wäre ihm durch einfachste Mittel möglich gewesen.

Diesen Ausführungen ist beizutreten.

Soweit sich der Sachverständige in seiner Rechtsmittelgegenschrift darauf beruft, der hier tätig gewordene Fotograf entspreche einer Hilfskraft, ist ihm entgegenzuhalten, dass eine Hilfskraft im Sinne des § 30 GebAG eine Person ist, die auf demselben Fachgebiet wie der Sachverständige tätig ist, seinen fachlichen Weisungen unterliegt und ihm entsprechend ihrer Fähigkeit zuarbeitet (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 30 E 1). Nach der Rechtsprechung werden zwar Schreibkräfte teilweise als Hilfskräfte honoriert (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 30 E 23 ff), dies kann jedoch nicht für die Anfertigung von Lichtbildern gelten. Gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG in der Fassung des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 hat der Sachverständige nämlich Anspruch auf Ersatz der Materialkosten für die Anfertigung von Fotos. Die Beifügung von Lichtbildaufnahmen zu einem Gutachten ist in der Regel zweckmäßig und heute allgemein üblich (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 31 Anm 4). Die dafür aufgelaufenen Kosten sind dem Sachverständigen regelmäßig zu ersetzen.

Der gerichtliche Auftrag an den Sachverständigen lautete klar, das Verletzungsbild der Klägerin und deren Narben zu dokumentieren. Er wäre daher verpflichtet gewesen, die entsprechenden Lichtbilder selbst anzufertigen. Sollte er –

aus welchem Grund auch immer – der Meinung sein, diesem Auftrag nicht entsprechen zu können, so hätte er dies dem Gericht mitteilen müssen. Es stand jedoch nicht in seiner Disposition, den Auftrag des Gerichtes an die Klägerin persönlich weiterzugeben und ihr damit freizustellen, in welchem Umfang und in welcher Qualität der Aufnahme und Ausarbeitung derartige Lichtbilder angefertigt werden. Zur Dokumentation des Narbenbilds der Klägerin ist die Beziehung eines professionellen Fotografen nicht erforderlich. Die Kosten in Höhe von über € 500,- stehen in keinem Verhältnis, da sich die entsprechende Dokumentation mit einer simplen Handkamera erstellen hätte lassen. Die vom Sachverständigen verzeichneten Kosten für das Fotostudio finden daher im Gebührenanspruchsgesetz keine Deckung und sind ihm nicht zu ersetzen. Materialkosten für die Anfertigung von Fotos im Sinne des § 31 Abs 1 Z 1 GebAG kann der Sachverständige nicht ansprechen da er solche Fotos entgegen dem gerichtlichen Auftrag nicht selbst angefertigt hat.

Beiden Rekursen war daher hinsichtlich der Kosten für die Lichtbilder Folge zu geben und der entsprechende Antrag des Sachverständigen auf Gebührenbestimmung abzuweisen.

Der Revisor erhob gegen die Position „Untersuchung und Begutachtung € 800,-“ in der Honorarnote des Sachverständigen keine Einwendungen im Sinne des § 39 Abs 1 GebAG. Nach § 39 Abs 3 GebAG kann das Gericht in diesem Fall zur Begründung des Beschlusses auf den zugestellten Gebührenantrag verweisen. Das Unterbleiben einer derartigen Äußerung hat eine qualifizierte Bedeutung. Das Gericht hat in diesem Fall den Gebührenantrag lediglich auf seine Schlüssigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Akteninhalt und auf zwingende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 39 E 41 und 42). Da in § 38 Abs 1 GebAG normiert ist, dass der Sachverständige den Anspruch auf seine Gebühr unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile geltend zu machen hat, und diese gemäß §§ 32 und 34 GebAG in Entschädigung für Zeitversäumnis und Gebühr für Mühewaltung detailliert aufzugliedern sind, entspricht die Honorarnote des Sachverständigen mit einem Pauschalpreis für Untersuchung und Begutachtung nicht den Bestimmungen des GebAG. Die Nichtabgabe einer Äußerung des Revisors zu dieser Position der Honorarnote nimmt ihm daher nicht das Rechtsschutzinteresse für ein entsprechendes Rechtsmittel.

Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren dem Sachverständigen daher aufzutragen haben, den von ihm geltend gemachten Betrag von € 800,- nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes aufzuschlüsseln. Auf die in der Rekursbeantwortung des Sachverständigen enthaltene Aufschlüsselung der Gebührennote kann er sich nicht berufen, da dort ein wesentlich höherer Betrag als in der ersten Honorarnote enthalten ist. Gemäß § 38 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige aber den Anspruch auf

seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigen Verlust geltend zu machen. Ein höherer Betrag als der in der Honorarnote vom 2. 6. 2009 enthaltene von € 800,- kann vom Sachverständigen daher nachträglich nicht angesprochen werden.

Im Umfang dieser Position war der angefochtene Beschluss daher aufzuheben und dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen. Das Erstgericht wird den Sachverständigen aufzufordern haben, den Betrag von € 800,- entsprechend den Bestimmungen des GebAG genau aufzuschlüsseln. Anschließend wird die Gebühr des Sachverständigen dem GebAG entsprechend zu bestimmen sein.

Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz ZPO findet im Rechtsmittelverfahren über die Gebühren eines Sachverständigen ein Kostenersatz nicht statt. Die Beklagten haben daher die Kosten ihres Rechtsmittels selbst zu tragen.

Gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs hinsichtlich des abändernden Teils dieser Entscheidung jedenfalls unzulässig.